

Zusammenfassend ist also festzustellen:

1. Beschränkt sich das Rechtsmittel gem. § 283 Abs. 2 Ziff. 1 auf die Rüge, daß ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden sei, so führt das, sofern diese Rüge begründet ist, auch zur Nachprüfung des Strafmaßes, dessen Abänderung sich zumeist schon wegen des anderen Strafrahmens und der anderen Straftat des neuanzuwendenden Strafgesetzes erforderlich macht. Dabei ist aber das Rechtsmittelgericht an den vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Sachverhalt gebunden.

2. Beschränkt sich das Rechtsmittel gem. § 283 Abs. 2 Ziff. 2 auf die Rüge, daß die Strafzumessung unrichtig sei, dann darf das Rechtsmittelgericht nur prüfen, ob das erstinstanzliche Gericht die von ihm festgestellten Tatsachen zutreffend bewertet hat. Es bleibt an die Tatsachenfeststellungen selbst und an den Schuldausspruch des erstinstanzlichen Gerichts gebunden.

3. Wird mit dem Rechtsmittel gem. § 283 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StPO die rechtliche Beurteilung und der Strafausspruch angegriffen, so wird auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen vom Rechtsmittelgericht

vorerst der Schuldausspruch überprüft. Ist die Rüge der unrichtigen Anwendung oder der Nichtanwendung eines Strafgesetzes begründet, so wird die Strafzumessung entsprechend der neuen Rechtslage und der sonstigen, für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände nachgeprüft. Sind die Rügen bezüglich der rechtlichen Beurteilung unbegründet, so wird der Strafausspruch unter Beachtung des dafür geltend gemachten Rechtsmittelvorbringens auf der Grundlage der von der ersten Instanz festgestellten Tatsachen und der angewandten Strafgesetze einer Prüfung unterzogen.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich wird, enthalten die Bestimmungen des § 283 Abs. 2 StPO eine Problematik, die alle Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Sekretäre der Gerichte verpflichtet, in jedem Einzelfall alle mit der Einlegung eines Rechtsmittels im Zusammenhang stehenden Fragen gründlich zu durchdenken, da mit den Folgen einer unüberlegten Rechtsmittelbeschränkung das von dem Rechtsmittelführer erstrebte Ziel vereitelt werden kann. Insbesondere sollten es sich die Direktoren der Gerichte angelegen sein lassen, die Sekretäre auf diesem Rechtsgebiet gewissenhaft anzuleiten.

Verurteilung und Pfändung wegen künftig fällig werdender Mietzinsforderungen

Von HORST KELLNER, beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

§ 10 der VO vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. S. 429) ermöglicht die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung wegen einer Unterhaltsforderung oder einer Rentenforderung aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen einer Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners zugleich mit der für fällige Ansprüche erfolgenden Pfändung auch zukünftige Arbeitseinkünfte wegen der jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden können. Diese Möglichkeit bestand hinsichtlich der Unterhalts- und Rentenforderung schon nach § 6 der LohnpfändungsVO von 1940. Neu dagegen ist sie hinsichtlich der Mietzinsforderungen für den Wohnraum des Schuldners.

In § 10 sind drei Fälle der Pfändbarkeit wegen künftig fällig werdender Forderungen nebeneinander geregelt. Diese Aneinanderreihung mehrerer Fälle erweckt den Anschein, als handele es sich um gleich wichtige Tatbestände. Tatsächlich ist die Pfändbarkeit wegen noch nicht fälliger Unterhalts- und Rentenforderungen aber von ganz hervorragender Bedeutung, während es sich bei der Pfändbarkeit wegen künftig fällig werdender Mietzinsforderungen um einen Ausnahmefall handelt. Diese Differenzierung ist aus dem Gesetz nicht unmittelbar zu entnehmen. Die Formulierung des § 10 verleitet aber dazu, die verschiedenen Fälle in ihrer Bedeutung fälschlicherweise gleichzustellen. Dies zeigt sich z. B. schon an den neuen Formularen für Pfändungsbeschlüsse, in denen der seltene Fall der Pfändung wegen Mietzinsforderungen als einer der Regelfälle enthalten ist. Daß es sich bei der Pfändung wegen künftig fällig werdender Mietzinsforderungen nur um Ausnahmefälle handelt und handeln darf, sollen die folgenden Ausführungen zeigen:

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist ein untrennbarer Bestandteil des gesamten Zivilprozeßrechts. Es regelt einen Teil des einheitlichen Zivilverfahrens, das in seiner Gesamtheit in erster Linie der Durchsetzung zivilrechtlicher und anderer Ansprüche dient. Die Einheitlichkeit des Zivilverfahrensrechts bedingt, daß die Vorschriften, die das Erkenntnisverfahren regeln, und die Bestimmungen, die die Vollstreckung zum Inhalt haben, ein harmonisches Ganzes bilden und daß die einen stets im Zusammenhang mit den anderen betrachtet werden.

Für § 10 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedeutet das, daß zum Verständnis seines Inhalts auch die Vorschriften in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden müssen, die der Durchsetzung erst künftig fällig werdender Ansprüche im

Erkenntnisverfahren dienen, die es also ermöglichen, einen Vollstreckungstitel über noch nicht fällige Ansprüche zu erwirken. Gemeint sind die §§ 257 bis 259 ZPO. Bezieht man diese Vorschriften in den Gesichtskreis der Betrachtungen mit ein, so ergeben sich hinsichtlich der Möglichkeit der Verurteilung zur Zahlung künftig fällig werdenden Mietzinses wie auch der Vollstreckung derartiger Entscheidungen nach § 10 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen verschiedene Probleme.

Die §§ 257 bis 259 ZPO wurden durch das Gesetz betr. Änderungen der ZPO vom 17. Mai 1898 in die ZPO eingearbeitet. Damit wurden die bisher im preußischen ALR und im gemeinen Recht geltenden Regelungen erweitert, und es wurde den Verhältnissen des entwickelten Kapitalismus Rechnung getragen. Die §§ 257 bis 259 ZPO räumten dem Inhaber eines subjektiven Rechts die Möglichkeit ein, schon vor Fälligkeit (und in den Fällen der §§ 257, 258 ZPO auch schon vor Verletzung) des Rechts gegen den Verpflichteten zu klagen und einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Der Gläubiger konnte auf Grund eines solchen Titels sofort nach Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs gegen den Schuldner im Wege der Vollstreckung vorgehen.

In der Erweiterung der Bestimmungen des preußischen ALR und des gemeinen Rechts zur Jahrhundertwende kommt die Verschärfung des Konkurrenzkampfes in der Phase des Übergangs vom monopolistischen Kapitalismus zum Imperialismus und die ständige Unsicherheit der Wirtschaftsverhältnisse unter den Bedingungen des Kapitalismus zum Ausdruck. Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten hinsichtlich noch nicht fälliger Ansprüche sollte einen beschleunigten Umschlag des Kapitals fördern und die Realisierung eines höchstmöglichen Profits garantieren. Daß zu den Ansprüchen, deren Einklagbarkeit durch die §§ 257 bis 259 ZPO ermöglicht wurde, auch die familienrechtlichen Unterhaltsforderungen zählen, tut der hier vertretenen Ansicht bei zusammenhängender Betrachtung der §§ 257 bis 259 ZPO keinen Abbruch.

Die Klage auf künftige Leistung nach § 257 ZPO richtet sich auf von Gegenleistungen nicht abhängige Geldforderungen oder auf Räumungsansprüche, deren Fälligkeit vom Eintritt eines Kalendertages abhängig ist. Durch diese Klage sollte z. B. das schnelle Zurückfließen des Kapitals vom Darlehensnehmer garantiert werden, um den Kapitalisten die baldige Unterbringung ihres Kapitals in einer profitableren Anlagensphäre zu ermöglichen.